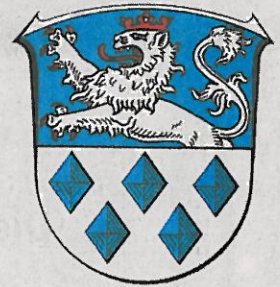


# Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 41 (139) · Freitag, den 13.12.2013 · Ausgabe 50/2013

[www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)

Großes Orchester & Schülerorchester des  
**Musikverein 1971 Goddelau e.V.**

präsentieren unter der Leitung von Thomas Grimm

*Dreimal  
werden wir noch wach*

Ein stimmungsvolles Konzert zum Weihnachtsfest

**Samstag, 21. Dez. 2013, 20:00 Uhr**

**Christoph-Bär-Halle, Goddelau**

Saalöffnung: 19:00 Uhr

**Erw. 10,00 € / Erm. 5,00 €**

Kartenvorverkauf: Metzgerei Müller, Goddelau

mehr Informationen unter: [www.musikverein-goddelau.de](http://www.musikverein-goddelau.de)

**Philipp-Schäfer-Museum Erfelden**

Wilhelm-Leuschner-Straße 28

Kontakt: Museumsleiter W. Glock (Tel. 6728)

Öffnungszeiten am 1. und 3. Sonntag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

**Heimatmuseum Leeheim**

Backhausstraße 8

Kontakt: Museumsleiter L. Jung (Tel. 975 330)

Öffnungszeiten am 1. und 3. Sonntag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

**Heimatmuseum Wolfskehlen**

Groß-Gerauer-Str. 1 (neben der Kirche)

Kontakt: Museumsleiterin A. Reinhardt (Tel. 71920)

Öffnungszeiten am 1. Sonntag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

**Seniorentreff Crumstadt (Rathaus)**

samstags ..... 14.00 - 18.00 Uhr

**Büchereien****Bücherei Crumstadt**

Poppenheimer Straße 1 (Tel. 06158 985313)

dienstags ..... 10:00 - 12:00 Uhr

donnerstags ..... 16:00 - 18:00 Uhr

**Bücherei Erfelden**

Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a

Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt (Tel. 06158 915513)

montags ..... 10:00 - 12:00 Uhr

mittwochs ..... 16:00 - 18:00 Uhr

**Georg-Büchner-Bücherei Goddelau**

Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)

montags ..... 16:00 - 18:00 Uhr

mittwochs ..... 10:00 - 12:00 Uhr

**Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde**

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelau

sonntags ..... 10:30 - 10:55 Uhr

..... 12:00 - 12:30 Uhr

dienstags ..... 16:30 - 17:30 Uhr

**Bücherei Leeheim**

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)

dienstags ..... 10:00 - 12:00 Uhr

donnerstags ..... 16:00 - 18:00 Uhr

**Bücherei Wolfskehlen**

Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)

dienstags ..... 16:00 - 18:00 Uhr

donnerstags ..... 11:00 - 12:00 Uhr

**BEREITSCHAFTSDIENSTE****- Ärztliche Notdienstzentrale -****Ärztliche Notdienstzentrale Ried**

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- **montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr**
- **mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr**
- **an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr**
- **an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr**

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit: von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 22 22

**Zahnärztlicher Notdienst****Zahnärztlicher Notdienst****Rufbereitschaft:**

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

**Sprechstunden:**

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

**Augenärztlicher Notdienst**

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

**Apotheken-Notdienst****Apotheken-Notdienst**

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite [www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0180 15 55 77 79 317 (zum Ortstarif)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****Anmeldungen zur Schulkindbetreuung innerhalb Riedstadts**

Innerhalb der Stadt Riedstadt gibt es in allen Stadtteilen Angebote zur Betreuung von Grundschulkindern bis 14.00 bzw. 17.00 Uhr.

Ab sofort können Kinder von berufstätigen Eltern, die zum Schuljahr 2014/2015 eingeschult werden oder bereits in die Grundschule gehen, angemeldet werden.

Für die Anmeldung muss die Berufstätigkeit der Eltern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

In Erfelden erfolgt die Anmeldung in der Kindertagesstätte Thomas-Mann-Platz, Kühkopfstraße 4. So haben Sie Gelegenheit sich einen Eindruck von der Schulkindbetreuung zu machen. Außerdem können Sie alle offenen Fragen mit der Leiterin der Einrichtung, Eva Steinbach, klären. Eine telefonische Vereinbarung (Tel. 2497) für das Anmeldegespräch ist sinnvoll.

In Wolfskehlen und Crumstadt gibt es an den beiden Grundschulen die pädagogische Mittagsbetreuung mit unterschiedlichen Angeboten. Nähere Informationen erhalten die Eltern im Sekretariat der Grundschulen.

Darüber hinaus bietet die Stadt in Wolfskehlen für berufstätige Eltern eine Betreuungszeit bis 16.30 Uhr an. Anmeldungen erhalten sie bei Heidi Rinker (Tel. 181 411), Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales. Anmeldeschluss für die Vergabe der Plätze ist der 31. Januar 2014. Anmeldungen, die später abgegeben werden, können nur nachrangig berücksichtigt werden. Die Eltern werden bis Ende März schriftlich über die Aufnahme informiert.

**Anmeldungen für die städtischen Kinderkrippen**

In der Stadt Riedstadt gibt es derzeit in vier Kindertagesstätten Krippenplätze für Kinder von ein bis drei Jahren.

Drei Krippengruppen sind in die bestehende Kindertagesstätte „Kinderinsel“ im Stadtteil Wolfskehlen integriert. Eltern können in dieser Einrichtung zwischen einer täglichen Betreuungszeit bis 14.00 Uhr oder auch bis 16.30 Uhr wählen.

Eine weitere Krippengruppe gibt es in der Kindertagesstätte „Kinderland“ im Stadtteil Goddelau. Diese Einrichtung bietet eine Öffnungszeiten bis 17.00 Uhr.

Im Stadtteil Leeheim gibt es Krippenplätze in der Kindertagesstätte „Feerwalu“ mit einer Öffnungszeiten bis 14.00 Uhr oder bis 16.30 Uhr.

Im Stadtteil Erfelden stehen in der Kindertagesstätte Sonnenschein Krippenplätze bis 14.00 Uhr oder bis 16.30 Uhr zur Verfügung.

Für die Anmeldung in einer Kinderkrippe muss die Berufstätigkeit der Eltern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

Ab sofort können Kinder, die ab August 2014 einen Krippenplatz benötigen, bei Heidi Rinker in der Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales, Telefon 181-411 angemeldet werden.

Anmeldeschluss für die Vergabe der Plätze ist der 31. Januar 2014. Die Eltern werden bis Ende März schriftlich über die Aufnahme informiert. Wer sich über die Möglichkeit der Kinderbetreuung durch Tagespflegepersonen informieren möchte, erhält Auskunft über das Tagespflegebüro Süd im Rathaus Riedstadt, bei Dr. Anke Melchior, unter der Telefonnummer 06158/184464.

### Ausscheiden und Nachrücken in der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt

Der Stadtverordnete Martin Bopp (CDU/FDP-Fraktion) hat sein Mandat für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Gemäß § 34 Abs. 3 des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) stelle ich hiermit fest, dass Herr Martin Bopp somit aus der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt ausgeschieden ist und der nächste Bewerber des Wahlvorschlages der CDU, Herr Friedhelm Funk, wohnhaft Sackgasse 23 A, 64560 Riedstadt mit sofortiger Wirkung in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt.

Gegen diese Feststellung ist gemäß § 34, Abs. 4 KWG die Möglichkeit des Einspruchs gegeben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevahlleiter der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt (Rathaus), binnen einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einzureichen.

gez. Werner Amend  
Bürgermeister und Gemeindevahlleiter

### Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen sowie über die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 5 Abs. 2, 5 und 6 und des § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (HAGTierSG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 sowie des § 8 Abs. 3 und 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 hat der Verwaltungsrat der Hessischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren ist maßgebend, wie viele Tiere am Tag der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 04.01.2014 bestimmt.

(3) Besitzer von Einhufern, Schafen, Schweinen, Ziegen, Bienen, Geflügel und Gehegewild, die diese Tiere im Lande Hessen halten, sind verpflichtet

a) der Tierseuchenkasse ihren Gesamtbestand -nach Tierarten gegliedert- innerhalb von 2 Wochen nach dem Stichtag mittels eines von der Tierseuchenkasse zugesandten amtlichen Bestandsmeldebogens oder per Internet unter der Adresse [www.hessischetierseuchenkasse.de](http://www.hessischetierseuchenkasse.de) anzugeben,

b) schriftlich bei der Hessischen Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden ihren Tierbestand anzuzeigen, wenn sie bis zum 10.01.2014 keinen Meldebogen erhalten haben,

(4) Viehhändler melden 4 v.H. der Anzahl der im Vorjahr -auf eigene Rechnung- umgesetzten Tiere als den für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Tierbestand.

(5) Die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erfolgt aufgrund der Angaben des Tierbesitzers.

Tierbesitzer nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften ist der Tierhalter im Sinne von § 833 BGB.

(6) Liegt der Tierseuchenkasse bis zum 15.02.2014 keine Tierbestandsmeldung für das Beitragsjahr vor, so kann der Tierbestand des Vorjahres oder der jeweiligen Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) für die Beitragsveranlagung zugrunde gelegt werden.

Die der Tierseuchenkasse durch Fristversäumnisse von Tierbesitzer im Melde- und Erhebungsverfahren entstehenden Kosten werden dem Tierbesitzer auferlegt.

(7) der Tierseuchenkasse ist weiterhin zum Zwecke der Veranlagung unverzüglich mitzuteilen, wenn nach dem Stichtag

a) sich die Zahl der Tiere einer Tierart um mehr als 10 vom Hundert mindestens jedoch 5 Tiere, erhöht,

b) ein Tierbestand neu begründet wird oder

c) Tiere einer anderen Art in den Bestand aufgenommen werden.

Die Veranlagung aus der Nachmeldung erfolgt anteilmäßig ab dem Monat, in dem die Veränderung eintritt.

(8) Besitzer von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag sowie Bestandsveränderungen nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am Stichtag sowie die Bestandsveränderungen übernimmt die Tierseuchenkasse aus der Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT)

(9) Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. (LHI) wird die Zahl der Bienenvölker durch den LHI erfasst und gemeldet.

(10) Wird die Haltung einer Tierart zwischen zwei Stichtagen auf Dauer (mindestens zwölf Monate) aufgegeben, so endet auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Tierseuchenkasse eingeht. Der Antrag muss auch Angaben über den Verbleib der Tiere enthalten. Bei Beiträgen unter 5 EUR oder wenn die Beiträge durch Leistungen aufgebraucht sind, unterbleibt eine anteilige Rückerstattung.

(11) Von der Erhebung von Beiträgen kann abgesehen werden, wenn der Tierbesitzer nachweislich seiner Melde- und Beitragspflicht in einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des deutschen Tierseuchengesetzes nachgekommen ist und diese Tiere höchstens 4 Wochen in Hessen gehalten werden. Tierbesitzer haben in diesem Fall für diese Tiere, einschließlich deren Nachzucht, keinen Anspruch auf freiwillige Leistungen der Hessischen Tierseuchenkasse.

#### § 2

(1) Die Tierseuchenkassenbeiträge sowie die Kostenanteile für die Beseitigung von Falltieren werden wie folgt festgesetzt:

1. Pferde	a) Beitrag je Tier	1,61 €	6. Bienen je Volk	ausgesondert
	b) Kostenanteil je Tier	0,89 €	7. Geflügel	5,00 €
2. Rinder (einschl. Kälber, Färsen, Milchkühe und Bullen)	a) Beitrag je Tier in amtlich anerkannt BHV1-freien Beständen	5,69 €	7.1 Legehennen	
	in nicht amtlich anerkannt BHV1-freien Beständen	7,69 €	7.1.1 Halter mit bis zu 999 Tieren	0,02 €
	b) Kostenanteil je Tier	1,21 €	7.1.2 Halter ab 1.000 Tieren	0,04 €
3. Schafe			7.2 Masthühner	0,01 €
3.1. unter 9 Monate alt	a) Beitrag je Tier	0,29 €	7.3 Puten	0,09 €
	b) Kostenanteil je Tier	0,36 €	7.4 Gänse	0,08 €
3.2 über 9 Monate alt	a) Beitrag je Tier	0,58 €	7.5 Enten je Tier	0,04 €
	b) Kostenanteil je Tier	0,77 €	7.6 Laufvögel (Strauße, Emus u. Nandus)	0,15 €
4. Schweine			7.7 Fasanen, Perl-/Rebhühner, Wachteln, Tauben	0,03 €
4.1 Ferkel (bis 30 kg Lebendgewicht)	a) Beitrag je Tier	0,29 €	8. Süßwasserfische (Salmoniden)	ausgesondert
	b) Kostenanteil je Tier	0,26 €	9. Gehegewild	
4.2 Schweine	a) Beitrag je Tier	0,45 €	9.1 unter 12 Monate alt	beitragsfrei
	b) Kostenanteil je Tier	0,55 €	a) Beitrag je Tier	
5. Ziegen			9.2 über 12 Monate alt	
5.1. unter 9 Monate alt	a) Beitrag je Tier	0,59 €	a) Beitrag je Tier	0,50 €
	b) Kostenanteil je Tier	0,91 €	10. Mindestbeitrag je Bescheid	
5.2 über 9 Monate alt	a) Beitrag je Tier	2,77 €	für Tierbesitzer	5,00 €
	b) Kostenanteil je Tier	0,73 €	für Viehhändler	50,00 €

(2) Für Rinder in amtlich anerkannt BHV1-freien Beständen wird für die Beitragsberechnung ein reduzierter Beitrag zugrunde gelegt;

- a) für Bestände, die am Stichtag (04.01.2014) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 VO zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 vom 20.12.2005 (BGBl. S. 3520) BHV1-frei sind.
- b) für reine Mastbetriebe, die ihren Bestand bis zum Stichtag (04.01.2014) geimpft haben und die Impfung in der HIT-Datenbank eingetragen ist.

Auf Anforderung der Tierseuchenkasse ist der Nachweis der BHV1-Freiheit vom Tierbesitzer zu erbringen. Sofern der Status der BHV1-Freiheit erst nach dem Stichtag erreicht wird, kann der reduzierte Beitrag im Beitragsjahr nicht beansprucht werden.

(3) Gemäß § 5 Abs.4 HAGTierSG wird für Bienen und Süßwasserfische die Erhebung von Beiträgen ausgesetzt.

(4) Die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren wird zusammen mit den Beiträgen erhoben.

Eine Verrechnung erfolgt verursachergerecht mit den tatsächlich angefallenen Kostenanteilen bei den jeweiligen Tierhaltern im Wirtschaftsjahr mit der Beitragsforderung für das Jahr 2015. Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein, erfolgt keine Nachforderung bzw. Rückvergütung -im Beitragsjahr- bei Beträgen unter 5 EUR.

(5) Für die Tierarten Geflügel und Gehegewild wird keine Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erhoben. Die angefallenen Kosten für die Beseitigung von Falltieren werden -nach Abschluss des Wirtschaftsjahres- mit den jeweiligen Verursachern vollständig abgerechnet.

(6) Der Beitragssatz für Viehhändler beträgt 10 % des Beitragssatzes der jeweiligen Tierart.

### § 3

Für Tiere, die dem Bund oder einem Bundesland gehörenden sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist, werden keine Beiträge erhoben.

### § 4

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Bescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen.

### § 5

(1) Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden die nach § 1 vorgeschrieben sind, die Beitragspflicht nach § 2 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

§ 69 Abs. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes i.d.F. vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261, 3588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930), bleiben hiervon unberührt.

(2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtet und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

(3) Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

(4) Für zusätzlich notwendigen Personal- und Sachaufwand durch schuldhaft nicht fristgerecht erfolgte Meldung des Tierbestands wird von dem jeweiligen Tierbesitzer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

### § 6

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

*Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Hessischen Tierseuchenkasse  
Wiesbaden, den 07.11.2013  
Friedhelm Schneider*

## Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses am 31. Oktober 2013 liegt vom 16. bis 20. Dezember 2013 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)) in der Rubrik »Politik«.

## Weihnachtspause der öffentlichen Einrichtungen

### Stadtverwaltung

Die Stadtverwaltung Riedstadt bleibt zwischen den Feiertagen geschlossen. Das Rathaus hat somit am Freitag, 20. Dezember von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr letztmals für dieses Jahr geöffnet. Erster Öffnungstag im neuen Jahr ist am Donnerstag, 2. Januar 2014 ab 7:30 Uhr

### Kindertagesstätten

Sämtliche kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen schließen ebenfalls mit Ablauf der Öffnungszeiten am 20. Dezember und starten erst wieder am 2. Januar 2014 ins neue Jahr. Die betroffenen Eltern wurden bereits im Sommer über diese übliche Schließungszeit informiert.

### Wertstoffhöfe

Die beiden Wertstoffhöfe in Goddelau (Gewerbegebiet Im Entenbad) und Erfelden (Außerhalb, an der Kläranlage) sind am Samstag, 21. Dezember (9:00 bis 13:00 Uhr) letztmals für dieses Jahr geöffnet. Erster Öffnungstag im neuen Jahr ist dann erst wieder am Samstag, 4. Januar (15:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

### Büchnerhaus und Kulturbüro

Auch das Büchnerhaus in der Goddelauer Weidstraße ist momentan in den Weihnachtsferien und bleibt bis Donnerstag, 2. Januar 2014 geschlossen. Das Geburtshaus Georg Büchners hat generell donnerstags und sonntags in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Das städtische Kulturbüro am gleichen Standort ist vom 19. Dezember bis 3. Januar geschlossen und wird daher erst ab 6. Januar wieder erreichbar sein.

### Seniorentreff in Crumstadt

Die Begegnungsstätte für Riedstädter Senioren im alten Rathaus in Crumstadt wird generell samstags in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr durch Mitglieder des Seniorenbeirates betrieben. Auch dieser Veranstaltungsraum wird wegen der Weihnachtsferien geschlossen. Der Treff ist am Samstag, 21. zum letzten Mal für dieses Jahr offen und steht dann erst wieder ab Samstag, 4. Januar 2014 zur Verfügung stehen.

### Büchereien

Auch die fünf kommunalen Büchereien gehen in die Weihnachtsferien und sind ab 23. Dezember 2013 bis 12. Januar 2014 geschlossen. Ab Montag, 13. Januar 2014 stehen die Stadtteilbüchereien wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für Ausleihen zur Verfügung.

## Weihnachtsferien der Büchereien

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass die kommunalen Büchereien in den einzelnen Stadtteilen während der Weihnachtsferien vom 23. Dezember bis 12. Januar 2014, geschlossen bleiben.

Wer sich noch für die Ferien rechtzeitig mit Lesestoff versorgen möchte, hat hierzu letztmals Gelegenheit am Mittwoch (18. Dezember) in Erfelden von 16:00 bis 18:00 Uhr und in Goddelau von 10:00 bis 12:00 Uhr. In den übrigen Stadtteilen sind die Büchereien letztmals am Donnerstag (19. Dezember) geöffnet: in Leeheim und Crumstadt von 16:00 bis 18:00 Uhr und in Wolfskehlen von 11:00 bis 12:00 Uhr. Mehr Informationen zum Angebot der kommunalen Büchereien sind auf der städtischen Homepage unter der Rubrik »Kultur« nachzulesen.

## SPERRMÜLLBÖRSE

### Aquariumsunterschrank

Unterschrank für Aquarium, schwarz, 80 cm breit, 36 cm tief, 74 cm hoch  
Leeheim, Telefon 74271